

Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (BT-Drs. 16/8914 vom 23.04.2008, beschlossen im Bundestag am 24.04.2008) — Verkündet im Bundesgesetzblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2008, Seite 1188, 1189; in Kraft ab dem 12. Juli 2008

**Erstellung: LWL-LJA Münster, Oehlmann, 26.07.08 (ebenso ergänzende Materialien Erläuterungen zum BGB und FGG).**

Darstellung: Nicht mehr gültiger alter Text: ~~Durchgestrichen~~—Neuer Text: Kursiv, fett und *rot*. Es handelt sich nicht um eine amtliche Darstellung des Gesetzgebers.. Die Originalversion können Sie im Bundesgesetzblatt nachlesen oder unter [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) als Nur-Lese-Version im Internet downloaden. Diese Datei wird auch auf der Internetseite des LWL Landesjugendamtes zur Verfügung gestellt.

Zur Sache: Das nunmehr in Kraft getretene Gesetz – welches die Vorschläge einer Arbeitsgruppe aufgreift - ist mit folgenden Stichworten im Gesetzinformationssystem des Deutschen Bundestages gespeichert ( [www.dip21.bundestag.de](http://www.dip21.bundestag.de) ):

*Frühzeitiges Eingreifen von Familiengerichten bei abgesenkter Eingriffsschwelle für einen effektiveren Kinderschutz: Stärkere Einwirkungsmöglichkeiten auf die Eltern zur Annahme sozialpädagogischer Hilfsangebote und Unterstützungsangebote statt Sorgerechtsentziehung;*

*Änderung §§ 1631b, 1666, 1696 und 1712 BGB, Änderung §§ 50a, 52 und 70e sowie Einfügung §§ 50e und 50f im Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.*

*Durch die möglichen zusätzlichen Gerichtsverfahren können zusätzliche Vollzugskosten entstehen.*

Der Rechtsausschuss des Bundestages hat noch die Möglichkeit der getrennten Anhörung der Eltern bzw. des Ausschlusses eines Elternteils aus der Erörterung der Kindeswohlgefährdung eingefügt und die Aufnahme des Umgangausschlusses in die einstweilige Verfügung.

Die Regelung über die Aufhebung der Verpflichtung betreffend Anzeige der Wiederheirat und Einreichung eines Vermögensverzeichnisses haben nur am Rande mit dem Thema Kindeswohlgefährdung (Vermögensgefährdung) zu tun und wurden vom Bundesrat eingebracht.

*Kurze Stellungnahme (Oehlmann, LWL-Landesjugendamt, Münster), ausführliche Stellungnahmen zu den BGB und FGG Änderungen erfolgen in getrennten Dateien.*

Die Änderung des § 1666 BGB hat m.E. mehr verdeutlichenden Charakter, da es schon bisher zahlreiche Möglichkeiten zum Eingriff außer dem kompletten Entzug des Sorgerechts gab und schon bisher ein Verschulden der Eltern für ein Eingreifen des Gerichts nicht notwendig war. Trotzdem mag die sprachliche Klarstellung z.B. für den Berufseinsteiger hilfreich sein.

Wirklich neu ist die Überprüfungspflicht des Gerichts nach drei Monaten bei Absehen von Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungsverfahren, § 1696 BGB (als Sollvorschrift, nicht als Mussvorschrift).

Neu und ebenfalls zu begrüßen sind – trotz der Ausführung als Soll-Regelung - in jedem Fall das Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 50e FGG) bei Umgangsverfahren und Verfahren wg. Gefährdung des Kindeswohls sowie zur Kindesherausgabe und das Erörterungsgespräch mit den Eltern in Verfahren nach § 1666 BGB zur Frage, wie einer möglichen Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann (§ 50f FGG).

Hinsichtlich der Details wird auf die einzelnen Regelungen verwiesen. Zum besseren Verständnis wird ergänzend auf ebenfalls vom LWL-Landesjugendamt Westfalen/Münster erstellte ausführliche Materialien (Text, Gesetzesbegründung, Stellungnahmen und Literatur) verwiesen.

Sicherlich bieten die Änderungen einmal mehr Anlass für regelmäßige und systematische Kontakte zwischen Jugendämtern und Familiengerichten auf örtlicher Ebene über den Einzelfall hinaus.

Relevanz: In jedem Fall ist die Kenntnis der Änderungen insbesondere für die Personen wichtig, die mit dem Familiengericht zusammenarbeiten (und natürlich für die Familiengerichte).

Ob das Gesetz sein Ziel - familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung zu erleichtern - wirklich erreichen wird, hängt sicher auch stark von den Rahmenbedingungen und der Umsetzung in der Praxis ab.

Zu den relevanten Änderungen im Einzelnen:

## **§ 1631b BGB (teilweise neu)**

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ~~ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig~~ **bedarf der Genehmigung des Familiengerichts.**

**Die Unterbringung ist zulässig, wenn Sie zum Wohl des Kindes , insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht durch andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.**

Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurücknehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.

**§ 1666 BGB (teilweise neu)****Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen ~~durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten~~ gefährdet, ~~so hat das Familiengericht, wenn~~ **und sind** die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, **so hat das Familiengericht** die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) ~~Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.~~  
**Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere**

- 1. Gebote, öffentliche Hilfe wie z.B. Leistungen der Kinder- u. Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,**
- 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,**
- 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,**
- 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,**
- 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,**
- 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.**

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

**§ 1683 BGB (§ 1683 – Pflicht zur Vermögensaufstellung des Kindesvermögens bei neuer Eheschließung - wird ersatzlos gestrichen, Anmerkung: In der Folge wird § 1845 –Eheschließung des Vormunds – ebenfalls ersatzlos gestrichen)**

.....

## **§ 1696 BGB (Abs.3 ergänzt) Abänderung und Überprüfung gerichtlicher Anordnungen**

- (1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben ihre Anordnungen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.
- (2) Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.
- (3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. **Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach §§ 1666 bis 1667 ab, soll es seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen.**

## **§ 50a FG (teilweise neu/ergänzt)**

- (1) <sup>1</sup> Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind betrifft, die Eltern an. <sup>2</sup> In Angelegenheiten der Personensorge soll das Gericht die Eltern in der Regel persönlich anhören. In den Fällen der §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern stets persönlich anzuhören. ~~„um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.“~~
- (2) Einen Elternteil, dem die Sorge nicht zusteht, hört das Gericht an, es sei denn, dass von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.
- (3) <sup>1</sup> Das Gericht darf von der Anhörung nur aus schwer wiegenden Gründen absehen. <sup>2</sup> Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen. **Das Gericht hört einen Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils an, wenn dies zum Schutz eines Elternteils oder aus anderen Gründen erforderlich ist.**
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Eltern des Mündels entsprechend.

## **§ 50 e FG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot) (Regelung komplett neu eingefügt aufgrund Gesetzesbeschluss vom 24. April 2008)**

**(1) Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohl, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.**

**(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.**

***(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.***

***(4) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.***

**§ 50f (Erörterung der Kindeswohlgefährdung)komplett neu eingefügt**

***(1) In Verfahren nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.***

***(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern anzuordnen und soll das Jugendamt zu dem Termin laden. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.“***

**§ 52 FGG (2008 nur Absatz 3 geändert/ergänzt)**

(1) <sup>1</sup> In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. <sup>2</sup> Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen.

(2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn

1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder

2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahe legen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

***(3) Im Fall des Absatzes 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung über den Verfahrensgegenstand von Amts wegen erlassen **soll das Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung über den Verfahrensgegenstand prüfen; in Verfahren, die das Umgangsrecht betreffen, soll das Gericht den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen.*****

## § 70e FGG (teilweise neu/Einfügungen)

(1) <sup>1</sup>Vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 und 3 hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. <sup>2</sup> ~~Der Sachverständige soll~~ **In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 Buchstabe b und Nr. 3 soll der Sachverständige** in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. **In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie sein; das Gutachten kann auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.** <sup>3</sup>Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

(2) § 68b Abs.3 und 4 gilt entsprechend.